

nicht präjudicial unserm Antrage über Erlaß an Cavalerie- verpflegungsgeldern. Eine allgemeine Berathung kann jetzt wohl nur stattfinden über die Gesetzesvorlage, welche in Sprache kommt, und diese enthält bloß den Antrag der Regierung über die Schlacht- und Gewerbesteuer, wenn sich die Discussion nicht zu sehr versplittern soll.

Abg. Scholze: Meine Petition ging dahin, daß sämtliche Militairleistungen in Wegfall kommen möchten; wenn aber zuerst über Gewerbe- und Personalsteuererlassen discutirt wird, so sind am Ende die Cassenüberschüsse nicht mehr vorhanden, welche ich in meiner Petition beansprucht habe.

Präsident D. Haase: Der Gegenstand der allgemeinen Berathung ist durch die Regierungsvorlage vorgeschrieben. Wenn ein Antrag, welcher diesen gegebenen Gegenstand nicht betrifft, von einem der Kammermitglieder oder von der Deputation gemacht wird, so kann ein solcher Antrag nicht früher vorgenommen werden, als die Gesetzesvorlage. Diese muß nach der Regel zuerst kommen. Ein derartiger Antrag kommt nach der Regierungsvorlage. Es steht aber jedem Abgeordneten frei, wenn durch Annahme der Regierungsvorlage seinem Antrage präjudicirt würde, seine Zustimmung zu letzterer zu verweigern. Solchemnach würden erst noch §§. 1—4 zu berathen und zuletzt der Antrag des Abgeordneten Scholze zur Sprache zu bringen sein, so wie dies auch die Ordnung im Bericht giebt. Uebrigens kann selbst dem Scholzischen Antrag durch einen beifälligen Beschluß über die §§. 1—4 nicht präjudicirt werden, da jedenfalls dem Lande immer noch eine hinlängliche Summe übrig bleibt, um damit den Scholzischen Vorschlag, wenn er angenommen würde, zu verwirklichen.

Abg. Scholze: Ich war mit dem Referenten ganz einverstanden, und wollte die Motivirung meiner Petition bis zur 5. S. des Deputationsberichts verschieben; da aber die Abgg. Zimmermann und v. Friesen eine Vorberathung beantragten, so muß ich mich ihnen ebenfalls anschließen.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer, ob sie will, daß nach der Ordnung des Gesetzes über die §§. 1, 2, 3, 4 und dann erst über den Antrag des Abgeordneten Scholze berathen werden soll?

Abg. Eisenstuck: Auch ich habe die Ueberzeugung gefaßt, daß es besser und zweckmäßiger sei, eine allgemeine Berathung vorausgehen zu lassen. Es hängen die verschiedenen Paragraphen mit dem Deputationsgutachten und dem, was dagegen gesagt worden ist, so zusammen, daß man, ohne eine Sache zu präjudiciren, über die andere nicht abstimmen kann. Ich beziehe mich ferner auf die Landtagsordnung, welche ausdrücklich sagt: „Ist die allgemeine Berathung geschlossen, so schreitet die Kammer sofort zu der besondern über die einzelnen §§. oder Artikel.“ Sie setzt voraus, daß die allgemeine Berathung vorausgehe. Es ist ferner gesagt: daß, wenn das Gesetz nur aus einer S. bestehe, die allgemeine Berathung mit der speciellen verbunden werden könne. Hier aber ist dieses

nicht der Fall. Ich fürchte, wir kommen in eine große Verwirrung, wenn wir den Gegenstand nicht im Allgemeinen berathen, weil darüber kein Beschluß vorhanden ist, daß diese Ueberschüsse zu Abgabenerlassen verwendet werden sollen. Ist man aber darüber einverstanden — und die Kammer scheint diese Ansicht zu haben, — so muß man auch den Gesichtspunkt im Auge behalten, wie die Erlasse geschehen sollen. Ich bitte nicht für die Mäkelei, die so genau rechnet, daß kein Städtchen gegen das Dorf um ein Paar Groschen verkürzt werde. Es handelt sich vielmehr um das Princip, ob im Zweifelsfalle mehr für die indirecten oder für die directen Abgaben ein Erlaß eintreten solle, und ob es in's Auge zu fassen ist, daß der Erlaß bloß ein temporärer werde, da er sich nur auf eintägige Termine beschränkt. Diese Fragen liegen nicht so klar auf der Hand, als daß man bei der Abstimmung über die eine, sich nicht bei Abstimmung über die übrigen präjudiciren könnte. Aus dieser Rücksicht wünsche ich, daß die Kammer vorerst eine allgemeine Berathung über die Vorlage des Gesetzes eintreten lasse. Ich glaube, es ist dies ganz der Verfassungsurkunde gemäß, und kann Niemandem Nachtheil, wohl aber Ordnung in die Berathung bringen.

Präsident D. Haase: Wenn die allgemeine Berathung nach der Reihenfolge der §§. und nach Anweisung des Deputationsgutachtens beendet ist, so stimme ich dem Abgeordneten bei, daß . . .

Referent Reich-Eisenstuck: Ich habe nichts dagegen, wenn man glaubt, auf kürzerem Wege zum Beschluß zu kommen, wenn die Berathung über die Vorlage des Gesetzes, und der Antrag der Deputation zusammengenommen würde. Ich würde mir aber dann erlauben müssen, den übrigen Theil des Berichtes vorzutragen, welcher sich auf einen Antrag der Deputation bezieht, der in der Regierungsvorlage nicht enthalten ist.

Abg. Schmidt: Ich habe doch einiges Bedenken gegen den Antrag des Abg. Eisenstuck, daß eine allgemeine Berathung über den ganzen Bericht stattfinden solle. Der Bericht enthält nicht allein ein Gutachten über die Vorlage des Gesetzes, sondern auch ein Gutachten über die Petition des Abg. Scholze. Da nun, wie der Präsident bemerkte, es auch nach der Landtagsordnung Pflicht ist, erst die Vorlage der Staatsregierung in Betracht zu ziehen, so muß diese doch von der Petition abgesondert werden, und, wie Referent bemerkt, erst der Erlaß an der Schlacht-, Gewerbe- und Personalsteuer berathen werden. Auch ist mir aufgefallen, daß ein Abgeordneter sagte, es komme nicht darauf an, ob ein Dorf gegen ein Städtchen oder ein solches gegen jenes verkürzt werde. Ich dünkte doch, die justitia distributiva sei nirgends strenger anzuwenden, als bei Abgaben, sie mögen nun erst aufgelegt oder die bestehenden vermindert werden. Wollen wir einen Erlaß bewilligen, so muß es so geschehen, daß derselbe möglichst allen Contribuenten verhältnißmäßig zu Gute gehe. In dieser Beziehung erscheint mir die Vorlage der Regie-